

An die  
RTR-GmbH,  
Kommunikationsbehörde Austria  
Mariahilfer Straße 77-79  
1060 Wien

per E-Mail:  
[medientransparenz@rtr.at](mailto:medientransparenz@rtr.at)

Organisationseinheit, NÖ LGA: Recht & Compliance,  
Vorstandsbereich  
Leitung: Mag. Erika Meinolf  
Kennzeichen: -  
Beilagen: -  
Bearbeiter: Melanie Scheuer, LL.M.  
Durchwahl: 11326  
E-Mail: [recht@noe-lga.at](mailto:recht@noe-lga.at)

Datum: 13.09.2023

### **Betrifft: Konsultation zum Entwurf der MedKF-TG Eingabeverordnung 2023**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir bedanken uns für die Übermittlung des Entwurfes der Verordnung der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) zur Festlegung der Eingabemodalitäten der Bekanntgabepflicht bei Aufträgen nach dem Bundesgesetz über die Transparenz von Medienkooperationen sowie von Werbeaufträgen und Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums („MedKF-TG Eingabeverordnung 2023“) und dürfen innerhalb offener Frist zu diesem Entwurf wie folgt Stellung nehmen:

#### **Allgemeines**

Eingangs dürfen wir festhalten, dass die Umsetzung der MedKF-TG idF BGBl I 50/2023 sowie der MedKF-TG Eingabeverordnung 2023, wie im Entwurf der Verordnung vorgesehen, für die NÖ Landesgesundheitsagentur einen erhöhten Verwaltungsaufwand nach sich ziehen würde. Es ist mit einem drei- bis vierfachen Ressourceneinsatz zu rechnen, welcher einem Mehraufwand von rund 160 Personenstunden/Jahr entspricht. Angesichts eines verantwortungsvollen Umgangs von Steuergeld scheint dieser Mehraufwand nicht gerechtfertigt. Die in § 1 MedKF-TG Eingabeverordnung 2023 argumentierte „Vereinfachung der Bekanntgabepflicht“ erfolgt zu Lasten der meldepflichtigen Unternehmen. Durch den Mehraufwand auf Seiten der meldepflichtigen Unternehmen besteht die Gefahr der Verschiebung der internen Ressourcen auf externe Agenturen, die auf die Meldung bzw.

Eingabe und Archivierung spezialisiert sind. Diese Verlagerung eines Arbeitsfelds auf den freien wirtschaftlichen Markt ist im Lichte eines verantwortungsvollen Umgangs von Steuergeld nicht nachvollziehbar.

Mangels konkreter Ausformulierung in der MedKF-TG Eingabeverordnung 2023 ist nicht klar, welche Angaben bei einer Meldung genau gemacht werden müssen und wie die Meldungen in der Praxis vorstellbar sind. Wir ersuchen, mit Inkrafttreten der MedKF-TG Eingabeverordnung 2023 begleitende Maßnahmen (zB Schulungen für die Eingabe mittels Tutorials, Webinare, etc.) anzubieten. Ebenso ersuchen wir, ein zentrales System anzubieten, welches laufende Eingaben erlaubt, sodass zum jeweiligen Melde-Stichtag die laufend aktualisierten Meldungen nur noch elektronisch signiert werden müssen. Aufgrund der zu erwartenden Fehleranfälligkeit des Systems ist zudem eine einfache Korrekturmöglichkeit vonnöten.

Die monetäre Transparenz mit Aufzeigen des Sachverhaltes, welche Rechtsträger welches Budget an bestimmte Medieninhaber vergeben, ist grundsätzlich nachvollziehbar. Nicht nachvollziehbar ist jedoch die inhaltliche Ausgestaltung der vorgesehenen Regelungen, zumal einerseits Sujets, deren Inhalt ohnedies durch die Veröffentlichung in den Medien offengelegt werden, im Nachhinein nochmals offengelegt werden müssen, und andererseits die Rechtsträger ohnedies der Gebarungskontrolle durch den Rechnungshof unterliegen.

## **Zu § 2**

Für jeden Auftrag über entgeltliche Werbeleistungen müssten zusätzlich zum Namen des Mediums, der Höhe des Entgelts und der Art der Werbeleistung, nunmehr der Inhaber des Mediums bzw. der Verfügungsberechtigte über den Werbeträger sowie die Art der Werbeleistung angeführt werden. Insbesondere die Angabe des Medieninhabers ist aufgrund der in der Medienbranche verbreitet vorliegenden Konzernstrukturen der Medieninhaber oftmals aufwendig und mit hohem, operativem Aufwand verbunden. Die Erhebungen bedürfen eines erhöhten Ressourceneinsatzes, was zu erhöhten Kosten führt, weshalb uns diese Bestimmung überschießend erscheint. Die Begründung, dass die MedKF-TG Eingabeverordnung 2023 zur Vereinfachung führen wird, ist aus diesem Blickwinkel nicht nachvollziehbar.

Unter dem Gesichtspunkt eines verantwortungsvollen Umgangs mit Steuergeldern wird vorgeschlagen, die Eingabemaske derart anwenderfreundlich zu gestalten, dass für die

gängigsten Medien alle Detaildaten vorerfasst sind bzw. durch ein Drop-down-Feld ausgewählt werden können.

### **Zu § 2 iVm § 3**

Zusätzlich zur bisherigen Meldepflicht müssen nunmehr auch Out-of-Home Bewerbungen, sowie jede Einzelmeldung im Online-Bereich – für die NÖ Landesgesundheitsagentur insbesondere in den Sozialen Netzwerken relevant – gemeldet werden. Dies verursacht einen enormen zusätzlichen Aufwand. Es wird daher angeregt, eine Einschränkung der zu meldenden Werbeleistungen bzw. eine Beschränkung mittels Schwellenwertes vorzunehmen.

### **Zu § 2 Abs 1**

Angesichts der Neufassung des § 2 MedKF-TG (idF BGBl I 50/2023) iVm § 2 MedKF-TG Eingabeverordnung 2023 ist im Gegensatz zur bisherigen Fassung des MedKF-TG (vgl. § 2 Abs 4 MedKF-TG idgF) davon auszugehen, dass alle Aufträge über entgeltliche Werbeleistungen unabhängig ihres Auftragswertes an die KommAustria bekanntzugeben sind.

Es wird im Sinne einer Verwaltungsreduktion und Kosteneffizienz ersucht, den bisherigen Schwellenwert in Höhe von 5.000 Euro (bzw. 10.000 Euro pro Halbjahr) beizubehalten.

Darüber hinaus ist in der vorgesehenen Formulierung nicht klar, ob für die Verpflichtung zum Hochladen des § 2 Abs 1 Z 2 das Entgelt pro Sujet oder die Summe der im Beobachtungszeitraum beauftragen Sujets insgesamt heranzuziehen ist. Es wird ersucht, zu dieser Bestimmung eine Konkretisierung vorzunehmen.

### **Zu § 2 Abs 1 Z 2 iVm § 5 Abs 1-3**

Die vorgesehene Bestimmung des § 5 Abs 1 lässt offen, ob die Entgelte je Medium wie bisher als Nettobeträge zu melden sind. Wir ersuchen um Konkretisierung.

Bei Übersteigen der Wertgrenze von 10.000 Euro im Halbjahr ist zukünftig jede entgeltliche Werbeleistung in einem Medium mit einem Sujet zu verknüpfen. Gleichzeitig gibt es Sammelmeldungen je Medium bei gleichen Sujets und gesonderte Einzelmeldungen. Zusätzlich müssen bei Überschreiten der festgelegten Wertgrenzen die entsprechenden Werbe-Sujets (Inserate, Videos, etc.) hochgeladen und mit einer oder mehreren

Einzelmeldungen verbunden werden, sowie die auf die einzelnen Sujets entfallenden Entgelte pro Medium zusätzlich bekanntgegeben werden. Dies würde einen erheblich erhöhten Ressourceneinsatz für die meldepflichtigen Unternehmen bei nicht nachvollziehbarem Mehrwert nach sich ziehen.

**Zu § 2 Abs 2**

Wir ersuchen, eine Klarstellung des Begriffes „programmatische Werbung“ vorzunehmen.

**Zu § 4 Abs 2**

Eine Mutation stellt jedwede geringfügige Änderung eines Mediums dar. Pro Sujet gibt es aufgrund von geografisch notwendigen, aufmerksamkeitsstärkenden, aktualitätsbezogenen etc. Änderungen oft etwa fünf bis zehn Mutationen. Durch die Regelungen des vorliegenden Entwurfs werden die meldepflichtigen Unternehmen faktisch gezwungen, diese geringfügigen Mutationen einer einfacheren Verwaltung zuliebe (→ nur ein Mastersujet für alle Anwendungsarten) zu streichen, da dies sonst einen erheblich zusätzlichen Ressourceneinsatz mit damit verbundenen erhöhten Kosten nach sich ziehen würde.

**Zu § 7**

Die Beschränkung der Dateigröße von Dateien mit 100 Megabyte ist nicht nachvollziehbar, zumal insbesondere audiovisuelle Medien im Durchschnitt eine Dateigröße von 300 Megabyte oder mehr aufweisen. Dies bedingt einen erheblichen Mehraufwand, da die Dateigröße oftmals komprimiert und die Dateien mit einem Wasserzeichen versehen werden müssten, um das Anfertigen von Raubkopien zu verhindern.

Wir verbleiben mit dem Ersuchen um Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen

NÖ Landesgesundheitsagentur  
i.V. Mag. Georg Wokrinek e.h.  
Stv. Leiter Abteilung Recht & Compliance, Vorstandsbereich